

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweinen sowie von Mehrkosten, die durch längere Transportwege für alternativ angebaute Feldfrüchte entstehen

Vom 12.04.2021

1. Zweck der Billigkeitsleistung

Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 LHO zum teilweisen Ausgleich von in Nr. 2 näher bestimmten Mehraufwendungen, die durch zusätzliche tierärztliche Untersuchungen in Vorbereitung des Transportes sowie durch längere Transportwege in besondere, diese Tiere abnehmende, Schlachthöfe verursacht werden. Der Mehrkostenausgleich dient der Unterstützung von Betrieben in Kerngebieten und gefährdeten Gebieten in ASP-Restriktionsgebieten.

Über die Richtlinie werden auch Mehrkosten erstattet, die durch längere Transportwege für alternativ - im Kerngebiet und in der weißen Zone¹ - angebaute Feldfrüchte (niedrige Kulturen) entstehen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen findet die Agrar-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Ausgeglichen werden Mehrkosten in Vorbereitung des Transportes für

- Bestandsuntersuchung
- Blutentnahme
- Anfahrt und dazugehörige Beratung durch den Tierarzt
- Erstellen von Attesten
- Abfertigung des Transports

2.2 Ausgeglichen werden erhöhte Transportkosten, die im Vergleich zum Transport zum nächstgelegenen bzw. bisher genutzten Schlachthof entstehen.

2.3 Ausgleich für erhöhte Transportkosten alternativ angebaute Feldfrüchte

3. Empfänger der Billigkeitsleistungen

3.1 Empfänger zu 2.1 und 2.2 sind Tierhalter, die Schweine halten und diese an Tierhändler, Mäster und zum Schlachthof transportieren.

3.2 Empfänger zu 2.3 sind landwirtschaftliche Unternehmen².

3.3 Der Empfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.4 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.5 Unternehmen, die sich bereits vor ASP-Ausbruch in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

¹ Gebiet mit Schutzkorridorfunktion, der im gefährdeten Gebiet das Kerngebiet umschließt

² Unternehmen die auch berechtigt sind einen Agrarförderantrag zu stellen.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Betriebsstätte des Schweine haltenden Betriebes zu 2.1 und 2.2 liegt in einem nach § 14d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest vom 8. Juli 2020, § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Dezember 2016 und § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der letzten Fassung vom 20.11.2019 festgelegten Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet eines ASP-Restriktionsgebietes.
- 4.2 Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet Schweine gehalten haben.
- 4.3 Der Feldfrüchte anbauende Betrieb zu 2.3 muss Flächen im Kerngebiet bzw. in der weißen Zone selbst bewirtschaften.
- 4.4 Billigkeitsleistungen können frühestens mit dem Erlass der Allgemeinverfügung durch den Landkreis, bezogen auf den Betriebsstandort, gezahlt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1. Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Schadensausgleich gewährt. (Vollfinanzierung)
- 5.2 Bemessungsgrundlage / Höhe der Billigkeitsleistung:
 - 5.2.1 Die Billigkeitsleistung beträgt maximal 100 Prozent der berücksichtigungsfähigen förderfähigen Mehrkosten nach Ziffer 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4
 - 5.2.2 Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.1
 - Kosten für Bestandsuntersuchung entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A, Nr. 31, Buchstabe c)
 - Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil C, BI 5, Buchstabe b)
 - Kosten die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 9GOT) und Beratung (Teil A 20 cb GOT), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Anlage 1, Nr. 9.5 GebOMUGV), in der jeweils geltenden Fassung
 - Abfertigung des Transports entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), in der jeweils gültigen Fassung, aufwandsabhängig
 - 5.2.3 Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.2
 - Nachgewiesene erhöhte Kosten für Transportwege zum Schlachthof. Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1.600 €/Transport ausgeglichen werden.
 - 5.2.4 Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2.3
 - Nachgewiesene erhöhte Kosten für längere Transportwege zum Verarbeitungsunternehmen von alternativ angebauten Kulturen bis zu 350 €/ha.
- 5.3 Für die Billigkeitsleistung gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro.
- 5.4 Die Zahlung einer Billigkeitsleistung an einen Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, wonach eine Obergrenze von 20.000 EUR pro Billigkeitsleistungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird. Ausgenommen von der Förderung sind

Zuwendungen im Rahmen des Anwendungsausschlusses nach Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Belege, die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Billigkeitsleistungsbescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Billigkeitsleistungsempfänger Prüfungen durchzuführen. Eine entsprechende Regelung ist im Bescheid aufzunehmen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 01.11.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.2 Das Antragsformular für die Auszahlung der Billigkeitsleistung steht unter „<https://mluk.brandenburg.de>“ zur Verfügung. Diesem sind die zur Ermittlung der Billigkeitsleistungshöhe maßgeblichen Unterlagen beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde stellt auf Basis der Antragsunterlagen den Billigkeitsleistungsbescheid fest. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Billigkeitsleistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1 Als Verwendungsnachweis gelten die Daten im Antrag.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel